



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 08. August 2025

Sehr geehrte(r) Konferenzteilnehmer(in),

bitte schenken Sie diesen ausführlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Bedingungen, die Ihnen vor der Buchung durch Clayston und die EMA zugänglich gemacht werden, an. Sie gelten für die **Energie- und Infrastrukturkonferenz** von Clayston und EMA, im Folgenden Veranstalter genannt, die am **22. September 2025** stattfinden wird. Diese Bedingungen ergänzen §§ 651 a-m BGB und die §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus:

1. Anmeldung und Bestätigung

1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie der Veranstalterin verbindlich den Abschluss des Reisevertrags an.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer:innen, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärungen übernommen hat.

1.3 Bei Zustandekommen der Konferenz erhalten Sie eine Bestätigung.

1.4 Clayston und EMA übernehmen keinerlei Haftung für Stornierungsgebühren für abgesagte Flug- und Hotelbuchungen.

2. Bezahlung

2.1 Die Bezahlung hat bis spätestens 7 Werktage nach Anmeldung zu erfolgen. Bei Buchungen in der letzten Woche vor Reisebeginn ist ein Zahlungsnachweis zu erbringen.

2.2 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach der Mahnung nicht, können Clayston und EMA vom Vertrag zurücktreten.

2.3 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht im Anmeldeformular ausdrücklich vermerkt, nicht im Preis für die Konferenz enthalten. Falls solche Kosten entstehen, ist es erforderlich, diese direkt an die visumerteilende Stelle zu zahlen.

3. Leistungen und Preise

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen. Vor Vertragsschluss kann die Veranstalterin jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Teilnehmende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Bei der angebotenen Konferenz werden Sie vor Ort durch Clayston und EMA betreut. Einzelheiten, Adressen und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Veranstaltungsunterlagen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsprogramms, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Veranstalterin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.



4.2 Die Veranstalterin behält sich vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle einer Änderung der für die betreffende Konferenz geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

- 4.2.1 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages kann der Preis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Durchführung dadurch für die Veranstalterin verteuert hat.
- 4.2.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als ein Monat liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die Veranstalterin nicht vorhersehbar waren.
- 4.2.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat die Veranstalterin den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 15. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Teilnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Leistung.
- 4.2.4 Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer

Mit der Anmeldung kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter zustande. Im Falle eines Rücktritts oder einer Stornierung durch den Teilnehmer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Teilnahmegebühren. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts oder der Stornierung.

6. Ersatzperson

Bis zu zwei Tage vor Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an die Veranstalterin. Diese kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist die Veranstalterin berechtigt, für den ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehraufwand pauschal € 100,- einzufordern. Für den Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Veranstalterin

7.1 Die Veranstalterin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Konferenz trotz entsprechenden Abmahnungen durch die Veranstalterin vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Die Veranstalterin behält jedoch den Anspruch auf den Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7.2 Die Veranstalterin kann bis zu 1 Tag vor Reiseantritt von der Durchführung der Konferenz zurücktreten. Die Veranstalterin informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Konferenz nicht stattfinden kann.

8. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

8.1 Sollte die Durchführung der Konferenz nach Vertragsschluss infolge unvorhersehbarer Höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen o. Ä.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden, besteht seitens der Veranstalterin keine Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises. Die Veranstalterin ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten Termin einen Ersatztermin für die Konferenz festzulegen.

8.2 Erfolgt eine Kündigung oder Veränderung des Leistungsprogramms aufgrund von Höherer Gewalt nach Antritt der Reise, ist die Veranstalterin verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Teilnehmer ebenso wie die übrigen Mehrkosten zu tragen.

8.3 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie unter www.auswaertiges-amt.de oder telefonisch unter: (030) 5000-2000.



9. Pass-, Visa-, Zollbestimmungen

9.1 Die Veranstalterin steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass- und Visasvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

9.2 Die Veranstalterin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

9.3 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung seiner Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der Veranstalterin bedingt sind.

9.4 Erkundigen Sie sich bei der Veranstalterin, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist, und achten Sie darauf, dass Ihre Dokumente eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzen.

9.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen sie unbedingt die jeweiligen Vorschriften.

9.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt. Entsprechende Informationen erhalten Sie bei der Veranstalterin.

10. Gerichtsstand / Allgemeines

10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt ebenso für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.2 Es gilt deutsches Recht.

Bei Rückfragen und für individuelle Absprachen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Abdelmajid Layadi (a.layadi@ema-germany.org). Die EMA e.V. wünscht Ihnen eine angenehme Reise!